Gender-Inspiration e.V.

Josephstraße 31-33 50678 Köln

Satzung

Präambel:

Die Arbeit der Mitglieder von Gender-Inspiration e.V. basiert auf den Grundlagen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) vom 3. Mai 2008, zu deren Anerkennung und Umsetzung sich innerhalb der EU auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat:

"Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können" (Artikel 1 UN-BRK)

Ein besonderes Augenmerk legt Gender-Inspiration e.V. auf die Senkung der gesellschaftlichen Teilhabe-Barrieren für Menschen mit seelischer Behinderung.

Der Begriff der gesellschaftlichen Teilhabe umfasst nach unserem Verständnis:

- a Partizipation: aktive Teilnahme an Entscheidungen zu Lebensverhältnissen
- b Teil-Sein: Diskriminierungsfreie Anerkennung, Zugehörigkeit zum "Ganzen" der Gesellschaft, respektiert sein und gebraucht werden
- c Einbeziehung in zentrale Bereiche der Gesellschaft wie Bildung, Arbeit und Soziale Sicherung, etc.
- d Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern wie Sicherheit, Wohnung, Arbeit und sozialen Leistungen u.s.w.
- $e-Teil-Gabe: aktive \ Selbstverantwortung; \ Teilnahme \ als \ Aufforderung \ und \ Chance \ die \ B\"{u}rgerrolle \ engagiert \ wahrzunehmen \ (v.\ Kardorff \ 2011)$

Gender-Inspiration e.V. hat sich dem Ziel verschrieben, drohende Teilhabebarrieren präventiv zu verhindern und bereits bestehende Teilhabebarrieren für Menschen mit psychischer Behinderung zu senken. Neben der präventiven und der kontinuierlichen barrieresenkenden Arbeit legt Gender-Inspiration e.V. gleichermaßen hohen Wert auf Gendersensibilität.

Die UN-BRK betont in Artikel 3 die Gleichberechtigung von Mann und Frau und insbesondere in Artikel 6 die Notwendigkeit des besonderen Schutzes für Frauen und Mädchen.

Gender-Inspiration e.V. sieht die Notwendigkeit gendersensibler Arbeit ungeachtet des Geschlechts. Das Ausmaß seelischer Teilhabe-Barrieren steht oft im Zusammenhang mit den sozialisationsgeprägten Rollenerwartungen, in deren Korsett Menschen erkranken können. Ein Beispel hier für bildet die Gruppe der Transidenten. Ihr Leben lang sind sie immer wieder Diskriminierungen ausgesetzt, etwa wenn sie bei Krankenhausaufenthalten in Männer- und Frauenstationen (wieder) auf ihr biologische Geschlecht reduziert werden.

Auch bezeichnend hierfür ist die hohe Dunkelziffer von männlichen Opfern häuslicher Gewalt oder von sexuell missbrauchten Männern. Ebenso kommt es zu die häufigen Fehleinschätzungen bei depressiver Symptomatik von Männern, sowohl von Angehörigen als auch von Fachleuten, was und damit korrespondierende die fünfmal höhere Selbstmordrate bei Männern (vgl. Statistisches Bundesamt 2015) belegt. Die Förderung von Gendersensibilität im mittelbaren und unmittelbaren Umfeld der Menschen mit seelischen oder kognitiven Teilhabebarrieren bildet darum eine weitere wichtige gesellschaftliche Aufgabe, zu deren Umsetzung Gender-Inspiration e.V. aktiv beitragen will.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Gender Inspiration e.V. Verein zur Förderung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderung".
- 2. Er hat seinen Sitz in Köln.
- 3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Der Zweck des Vereins ist:
 - a die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und Flüchtlingen,
 - b die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie transidenten Menschen,
 - c die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnützige Zwecke.
- 2. Er bezweckt insbesondere die dauerhafte soziale Integration und gleichberechtigte, selbstbe-stimmte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit bereits bestehender oder drohender Behinderung. Ebenso bezweckt er insbesondere
 - a- die Senkung von individuellen Teilhabebarrieren im jeweiligen mittelbaren oder unmittelbaren Sozialraum.
 - b- die Einflussnahme auf kommunal- und landespolitischer Ebene zur Realisierung der UN-BRK, cdie gesellschaftliche Sensibilisierung bezüglich genderspezifischer Benachteiligungen, zum Beispiel aufgrund sexueller Orientierung oder politischer
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a die individuelle Interessensvertretung der Menschen mit Teilhabebarrieren bei den jeweiligen Leistungträgern (Stadt Köln, LVR, Krankenkassen)
 - b die gender- und kultursensible (Erst-) Beratung für Menschen mit Teilhabebarrieren oder für deren Angehörigen sowie die Vermittlung in qualifizierte Unterstützungsangebote
 - c niederschwellige Kontaktangebote in Form offener Treffs oder Gruppenangebote zur sozialen Integration, zur Tagesstrukturierung und zur gesundheitlichen Prävention.
 - d die Förderung der aktiven individuellen Bürgerrolle (Teil-Gabe, Kardorf) der Menschen mit psychischen Teilhabebarrieren durch Kunst- und Musik-Projekte, Lesungen, Vorträge, Fachartikel, Social Media.
 - e die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe durch gezielte gender- und kultursensible und Öffentlichkeitsarbeit
 - f die Teilnahme und aktive Mitarbeit bei kommunalen Arbeitskreisen (PSAG "Erwachsenenpsychiatrie", PSAG "Sucht") zur Interessensvertretung der Menschen mit psychischen Teilhabebarrieren (Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V., AGPR Rheinland e.V.).
- 4. Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2. Mitglied wird man, indem man einen formlosen Antrag auf Mitgliedschaft stellt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller der Aufsichtsrat angerufen werden.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juris-tischen Personen durch deren Auflösung.
- 5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von spätestens zwei Monaten vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- 6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit 12 Monatsbeiträgen beziehungsweise mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses der Aufsichtsrat angerufen werden, der abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitglieder-versammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsrat unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:

- a über Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
- b über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich des Satzungszwecks
- c über die Beteiligung an Gesellschaften
- d über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e über die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses
- f über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe §6)
- $g-\ddot{u}ber\ Satzungs \ddot{a}nderungen$
- h über die Auflösung des Vereins
- i über die Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates
- Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig aner-kannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grund-sätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

§ 8 Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen.
- 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n.
- 3. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre.
- 4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen wiedergewählt werden.
- 5. Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mit-glieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- 6. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere :
 - a die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - b Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
- d Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
- e Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstands
- f Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss
- g Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
- h Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- i Einladung der Mitgliederversammlung
- 7. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensge-genstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- 8. Aufgaben des hauptamtlichen Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- 9. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- 10. Bei Verträgen des hauptamtlichen Vorstands mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- 11. Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 12. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
- 13. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus einer Person.
- 2. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat ernannt und darf auf unbestimmte Dauer im Amt sein.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.
 - Er hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - a Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss

- b Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach der Maßgabe des Aufsichtsrats
- c Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- d Entgegennahme der Beschwerden von Nutzern der Dienste des Vereins
- 5. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf der hauptamtliche Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:
 - a der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken,
 - b die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,
 - c die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
 - d der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - e die Übernahme von Bürgschaften,
 - f die Einstellung von leitenden Angestellten.
- 6. Der hauptamtliche Vorstand und Aufsichtsrat geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.
- 7. Der hauptamtliche Vorstand hat Anspruch auf eine seiner Tätigkeit angemessene Vergütung.
- 8. Scheidet der hauptamtliche Vorstand aus seinem Dienstvertrag aus, so endet damit gleichzeitig das Organverhältnis als Vorstandsmitglied.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungs-änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Aufsichtsratsvorsitzenden und hauptamtlichen Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederver-sammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.